



**Nr. 16/2017 am Donnerstag, den 14.12.2017**

## **Inhaltsverzeichnis Nr. 16/2017**

- **Bekanntmachung Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 der Gemeindewerke Murnau**
  - **Bekanntmachung Erste Änderungsverordnung über öffentliche Anschläge und Plakate sowie die Darstellung durch Bildwerfer vom 31.05.2005 (Plakatierungsverordnung)**
- 

Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 der Gemeindewerke Murnau;

Abschließendes Prüfungsergebnis:

## **Bekanntmachung**

Mit der überörtlichen Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 der Gemeindewerke Murnau war die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft invra Treuhand AG beauftragt.

Die invra Treuhand AG teilte folgendes mit:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 27. Oktober 2017 dem Jahresabschluss der Gemeindewerke Murnau, Murnau a. Staffelsee, zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 (Anlage 4) den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

### "BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS"

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Murnau, Murnau a. Staffelsee, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und Bezirke wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und Bezirke unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden



die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

München, 07. November 2017

invra Treuhand AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jürgen Gold  
Wirtschaftsprüfer

Walter Bechny  
Wirtschaftsprüfer

Der o. g. Jahresabschluss wurde nach der Prüfung durch den örtlichen Prüfungsausschuss am 23.11.2017 (MGR-Beschluss Nr. Ö 268-2017/14) vom Marktgemeinderat festgestellt.

Der Jahresabschluss 2016 (Bilanz, Erfolgsübersicht) liegt bis einschließlich 15.01.2018 in der Werksverwaltung, Viehmarktplatz 1 während der üblichen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Murnau a. St., 14.12.2017  
MARKT MURNAU a. Staffelsee

  
Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister



# Bekanntmachung

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende

Erste Änderungsverordnung  
über öffentliche Anschläge und Plakate sowie die  
Darstellung durch Bildwerfer vom 31.05.2005 (Plakatierungsverordnung)

## §1

Die Verordnung über öffentliche Anschläge und Plakate sowie die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 31.05.2005 wird wie folgt geändert:

### § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Anlässlich von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen öffentliche Anschläge frühes-tens 42 Tage vor dem jeweiligen Wahltag, nach Maßgabe der besonderen Regelungen des Wahlleiters, durchgeführt werden. Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Wahlplakate sind nur an den vom Markt Murnau a. Staf-felsee aufgestellten Anschlagtafeln anzubringen. Es sind ausschließlich Wahlplakate in DIN A1 erlaubt. Pro Partei bzw. Wählergruppe darf nur ein Wahlplakat angebracht werden. Bei den Kommunalwahlen kann hiervon abgewichen werden.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 14.12.2017

Markt Murnau a. Staffelsee

  
Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

- |              |                          |
|--------------|--------------------------|
| Rathaus      | <input type="checkbox"/> |
| Froschhausen | <input type="checkbox"/> |
| Egling       | <input type="checkbox"/> |
| Hechendorf   | <input type="checkbox"/> |
| Weindorf     | <input type="checkbox"/> |
| Westried     | <input type="checkbox"/> |

Aushang am 14.12.2017 /ma  
Abgenommen am ..... /